

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

15. August 2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung

Schreiben vom 06.06.2016 – RB3 – 4120/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich, in der Sache gehört zu werden und eine
Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Mit dem vorgenannten Referentenentwurf werden sollen das Fahrverbot als Nebenstrafe auf
alle Straftaten ausgeweitet, der Richtervorbehalt für die Blutentnahme teilweise aufgehoben,
sowie im Bereich der Strafvollstreckung die Durchführung einer Drogentherapie erleichtert und
die Befugnisse der Bewährungshelfer zur Übermittlung von erlangten Erkenntnissen geregelt
werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger nimmt dazu wie folgt Stellung:

a) Fahrverbot:

Die Änderung des § 44 Abs. 1 StGB dahingehend, dass der Anwendungsbereich des
Fahrverbots auf nunmehr alle Straftaten ausgedehnt wird ist zumindest im Bereich des
Erwachsenenstrafrechts abzulehnen. Der Bezug der Nebenstrafe zur Straftat bzw.
Pflichtverletzung ist sachgerecht und objektiv. Die Ausdehnung auf alle Straftaten hätte
zur Folge, dass der Wirkungsbereich der Strafe völlig willkürliche Ausgestaltungen
annimmt.

Je nach Wohnort, Infrastruktur, Erwerbstätigkeit und familiärer Verhältnisse würden
Straftaten völlig unterschiedlich geahndet werden. Objektive Kriterien zu ermitteln und
die genauen Lebensumstände festzustellen, dürfte mit vertretbarem Aufwand kaum
möglich sein.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

- b) Auch wird man sich die Frage stellen müssen, ob ein Diebstahl anders geahndet werden darf, je nachdem ob der Täter eine Fahrerlaubnis besitzt oder nicht. Auch die aktuellen politischen Diskussionen, die mit dem Fahrverbot säumige Unterhaltsschuldner sanktionieren wollen, lassen auf eine mangelnde Sachlichkeit schließen, denn tatsächlich wird nur ein geringer Teil der Unterhaltsschuldner wegen eines Vergehens nach § 170 StGB strafrechtlich verfolgt oder belangt.
Anders kann es sich im Jugendstrafrecht verhalten. Ein Fahrverbot als Ausgestaltung des im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedanken ist durchaus vertretbar im Übrigen aber abzulehnen.
- c) Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme:
Durch die beabsichtigte Änderung des § 81a StPO soll der Richtervorbehalt für die Blutprobenentnahme teilweise aufgehoben werden.
Die Entnahme einer Blutprobe stellt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Tat vorliegen und der Untersuchungserfolg ohne die Entnahme dieser Blutprobe gefährdet wären, einen regelmäßig geringen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar.
Auch andere Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung schränken Grundrechte ein, ohne dass hierfür bereits eine richterliche Anordnung vorliegt.
Konsequenterweise ist aber eine Beschränkung der Anordnungsbefugnis nach § 81a StPO-E auf rechtswidrige Taten oder Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs zweifelhaft. Denn der Umfang des Eingriffs ist der gleiche ob der Täter als Führer eines Kraftfahrzeugs oder als Fußgänger oder Radfahrer gehandelt hat.
Die Beschränkung sollte einer kritischen Prüfung unterzogen werden.
- d) Erleichterung der Strafzurückstellung gem. §§ 35, 36 BtMG und Datenübermittlung durch die Bewährungshilfe:
Die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind angemessen und notwendig und werden vollumfänglich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Achim Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender